

TE Vwgh Beschluss 2013/8/7 AW 2013/17/0023

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 07.08.2013

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof;
21/05 Börse;
21/06 Wertpapierrecht;
40/01 Verwaltungsverfahren;

Norm

BörseG 1989 §19 Abs1 Z1;
VStG §9 Abs1;
VwGG §30 Abs2;
WAG 2007 §24 Abs1;
WAG 2007 §45 Abs1;
WAG 2007 §52 Abs1;
WAG 2007 §52 Abs2;
WAG 2007 §52 Abs3;
WAG 2007 §95 Abs2;

1. VStG § 9 heute
2. VStG § 9 gültig ab 05.01.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 3/2008
3. VStG § 9 gültig von 01.01.2002 bis 04.01.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 137/2001
4. VStG § 9 gültig von 01.01.1999 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 158/1998
5. VStG § 9 gültig von 01.02.1991 bis 31.12.1998
1. VwGG § 30 heute
2. VwGG § 30 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
3. VwGG § 30 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 122/2013
4. VwGG § 30 gültig von 01.03.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
5. VwGG § 30 gültig von 01.08.2004 bis 28.02.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 89/2004
6. VwGG § 30 gültig von 05.01.1985 bis 31.07.2004
1. WAG 2007 § 24 gültig von 02.08.2016 bis 02.01.2018 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 107/2017
2. WAG 2007 § 24 gültig von 01.01.2013 bis 01.08.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 119/2012
3. WAG 2007 § 24 gültig von 01.11.2007 bis 31.12.2012
1. WAG 2007 § 45 gültig von 01.11.2007 bis 02.01.2018 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 107/2017
1. WAG 2007 § 52 gültig von 01.11.2007 bis 02.01.2018 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 107/2017

1. WAG 2007 § 52 gültig von 01.11.2007 bis 02.01.2018 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 107/2017
1. WAG 2007 § 52 gültig von 01.11.2007 bis 02.01.2018 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 107/2017
1. WAG 2007 § 95 gültig von 01.01.2017 bis 02.01.2018 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 107/2017
2. WAG 2007 § 95 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 184/2013
3. WAG 2007 § 95 gültig von 01.01.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 119/2012
4. WAG 2007 § 95 gültig von 01.09.2012 bis 31.12.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 35/2012
5. WAG 2007 § 95 gültig von 01.09.2012 bis 30.04.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 99/2011
6. WAG 2007 § 95 gültig von 01.05.2012 bis 31.08.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 35/2012
7. WAG 2007 § 95 gültig von 01.07.2010 bis 30.04.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 37/2010
8. WAG 2007 § 95 gültig von 11.06.2010 bis 30.06.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 28/2010
9. WAG 2007 § 95 gültig von 01.05.2009 bis 10.06.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2009
10. WAG 2007 § 95 gültig von 15.12.2007 bis 30.04.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 107/2007
11. WAG 2007 § 95 gültig von 01.11.2007 bis 14.12.2007

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat über den Antrag des Ing. Mag. M, vertreten durch C H Partnerschaft von Rechtsanwälten, der gegen den Bescheid des Unabhängigen Verwaltungssenats Wien vom 7. Mai 2013, Zl. UVS-06/FM/47/13024/2012-6, UVS- 06/FMV/47/13028/2012, betreffend Übertretung des WAG, erhobenen und zur hg. Zl. 2013/17/0431 protokollierten Beschwerde die aufschiebende Wirkung zuzuerkennen, den Beschluss gefasst:

Spruch

Gemäß § 30 Abs. 2 VwGG wird dem Antrag stattgegeben. Gemäß Paragraph 30, Absatz 2, VwGG wird dem Antrag stattgegeben.

Begründung

1. Mit dem angefochtenen Bescheid wurde der Berufung des Beschwerdeführers gegen die Bestrafung als verantwortliches Organ einer als Kreditinstitut tätigen AG gemäß § 9 Abs. 1 VStG wegen Übertretung von vier Bestimmungen des Wertpapieraufsichtsgesetzes 2007, BGBl. I Nr. 60/2007 (WAG 2007), nur hinsichtlich eines Spruchpunktes Folge gegeben, im Übrigen aber die Bestrafung wegen Übertretung des § 24 Abs. 1 WAG in Verbindung mit § 95 Abs. 2 zweiter Strafsatz WAG (Vorkehrungen zur Verhinderung von Insidergeschäften; unzureichende Kontrolle von Mitarbeitertransaktionen), des § 45 Abs. 1 in Verbindung mit § 95 Abs. 2 erster Strafsatz WAG (Angemessenheitstest) sowie des § 52 Abs. 1 bis 3 WAG in Verbindung mit § 95 Abs. 2 erster Strafsatz WAG (Fehlen einer ausreichenden Durchführlingspolitik) aufrecht erhalten. 1. Mit dem angefochtenen Bescheid wurde der Berufung des Beschwerdeführers gegen die Bestrafung als verantwortliches Organ einer als Kreditinstitut tätigen AG gemäß Paragraph 9, Absatz eins, VStG wegen Übertretung von vier Bestimmungen des Wertpapieraufsichtsgesetzes 2007, Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 60 aus 2007, (WAG 2007), nur hinsichtlich eines Spruchpunktes Folge gegeben, im Übrigen aber die Bestrafung wegen Übertretung des Paragraph 24, Absatz eins, WAG in Verbindung mit Paragraph 95, Absatz 2, zweiter Strafsatz WAG (Vorkehrungen zur Verhinderung von Insidergeschäften; unzureichende Kontrolle von Mitarbeitertransaktionen), des Paragraph 45, Absatz eins, in Verbindung mit Paragraph 95, Absatz 2, erster Strafsatz WAG (Angemessenheitstest) sowie des Paragraph 52, Absatz eins, bis 3 WAG in Verbindung mit Paragraph 95, Absatz 2, erster Strafsatz WAG (Fehlen einer ausreichenden Durchführlingspolitik) aufrecht erhalten.

2. Mit der gegen diesen Bescheid gerichteten Beschwerde ist der Antrag verbunden, der Beschwerde die aufschiebende Wirkung zuzuerkennen.

Begründet ist dieser Antrag unter Hinweis auf den hg. Beschluss vom 24. Februar 2012, Zl. AW 2012/17/0001, mit den sowohl für die Bank, deren Vorstand der Beschwerdeführer ist, als auch den Beschwerdeführer selbst zu gewärtigenden Nachteilen im Zusammenhang mit der Mitgliedschaft der Bank an der Frankfurter Börse und der Wiener Börse. § 14 Abs. 1 Z 1 Frankfurter Börsenordnung sehe vor, dass die Zulassung bzw. Aufrechterhaltung der Mitgliedschaft nur solchen Unternehmen gewährt werde, deren zur Vertretung berechnigte Personen "zuverlässig" seien. Diese Zuverlässigkeit könne u.a. dann nicht mehr gegeben sein, wenn der Geschäftsleiter des Unternehmens aufgrund eines Verstoßes gegen banken- und/oder andere wertpapierrechtliche Bestimmungen verurteilt oder sonst bestraft worden sei (in diesem Zusammenhang wird auch auf § 16 Abs. 2 erster und zweiter Spiegelstrich Frankfurter

Börsenordnung verwiesen). Gleiches gelte auch für den Handelsplatz Wien (Hinweis auf § 14 Abs. 1 Z 1 und § 19 Abs. 1 Z 1 Börsegesetz). Begründet ist dieser Antrag unter Hinweis auf den hg. Beschluss vom 24. Februar 2012, Zl. AW 2012/17/0001, mit den sowohl für die Bank, deren Vorstand der Beschwerdeführer ist, als auch den Beschwerdeführer selbst zu gewärtigenden Nachteilen im Zusammenhang mit der Mitgliedschaft der Bank an der Frankfurter Börse und der Wiener Börse. Paragraph 14, Absatz eins, Ziffer eins, Frankfurter Börsenordnung sehe vor, dass die Zulassung bzw. Aufrechterhaltung der Mitgliedschaft nur solchen Unternehmen gewährt werde, deren zur Vertretung berechtigte Personen "zuverlässig" seien. Diese Zuverlässigkeit könne u.a. dann nicht mehr gegeben sein, wenn der Geschäftsleiter des Unternehmens aufgrund eines Verstoßes gegen banken- und/oder andere wertpapierrechtliche Bestimmungen verurteilt oder sonst bestraft worden sei (in diesem Zusammenhang wird auch auf Paragraph 16, Absatz 2, erster und zweiter Spiegelstrich Frankfurter Börsenordnung verwiesen). Gleiches gelte auch für den Handelsplatz Wien (Hinweis auf Paragraph 14, Absatz eins, Ziffer eins und Paragraph 19, Absatz eins, Ziffer eins, Börsegesetz).

Es bestünde daher die Möglichkeit, dass der Beschwerdeführer als nicht mehr ausreichend zuverlässig angesehen werden könnte und folglich seine Funktion nicht mehr ausüben könnte. Diese Beschränkung seiner Erwerbsfreiheit stelle angesichts der Tatsache, dass in der Sache noch nicht "das letzte Wort gesprochen" sei, einen unverhältnismäßigen Nachteil für den Beschwerdeführer dar.

Es stehe auch zu befürchten, dass die FMA bei einer Prüfung der Zuverlässigkeit des Beschwerdeführers nach § 5 Abs. 1 Z 7 BWG ihm seine Eignung absprechen könnte; hiezu wird auf Rn 30 des Rundschreibens der FMA vom Mai 2013 zur Eignungsprüfung von Geschäftsleitern, Aufsichtsratsmitgliedern und Inhabern von Schlüsselfunktionen verwiesen. Es stehe auch zu befürchten, dass die FMA bei einer Prüfung der Zuverlässigkeit des Beschwerdeführers nach Paragraph 5, Absatz eins, Ziffer 7, BWG ihm seine Eignung absprechen könnte; hiezu wird auf Rn 30 des Rundschreibens der FMA vom Mai 2013 zur Eignungsprüfung von Geschäftsleitern, Aufsichtsratsmitgliedern und Inhabern von Schlüsselfunktionen verwiesen.

Öffentliche Interessen stünden der Zuerkennung schließlich nicht entgegen.

3. Gemäß § 30 Abs. 2 VwGG hat der Verwaltungsgerichtshof auf Antrag des Beschwerdeführers die aufschiebende Wirkung mit Beschluss zuzuerkennen, insoweit dem nicht zwingende öffentliche Interessen entgegenstehen und nach Abwägung aller berührten Interessen mit dem Vollzug des angefochtenen Bescheides für den Beschwerdeführer ein unverhältnismäßiger Nachteil verbunden wäre. 3. Gemäß Paragraph 30, Absatz 2, VwGG hat der Verwaltungsgerichtshof auf Antrag des Beschwerdeführers die aufschiebende Wirkung mit Beschluss zuzuerkennen, insoweit dem nicht zwingende öffentliche Interessen entgegenstehen und nach Abwägung aller berührten Interessen mit dem Vollzug des angefochtenen Bescheides für den Beschwerdeführer ein unverhältnismäßiger Nachteil verbunden wäre.

Der Antragsteller hat in seinem Antrag zu konkretisieren, worin für ihn der unverhältnismäßige Nachteil gelegen wäre (vgl. den Beschluss eines verstärkten Senates vom 25. Februar 1981, VwSlg. 10.381 A/1981). Es sind die konkreten Nachteile, die sich aus der Vollziehung des angefochtenen Bescheides für den Antragsteller ergeben würden, darzustellen. Der Antragsteller hat in seinem Antrag zu konkretisieren, worin für ihn der unverhältnismäßige Nachteil gelegen wäre vergleiche den Beschluss eines verstärkten Senates vom 25. Februar 1981, VwSlg. 10.381 A/1981). Es sind die konkreten Nachteile, die sich aus der Vollziehung des angefochtenen Bescheides für den Antragsteller ergeben würden, darzustellen.

4. Weder die belangte Behörde noch die FMA haben zum Antrag auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung Stellung genommen.

5. Besondere Umstände, die für das Vorliegen zwingender öffentlicher Interessen sprächen, sind im vorliegenden Fall nicht hervorgekommen.

Das Antragsvorbringen ist im Hinblick auf die damit aufgezeigten, sich aus der Rechtslage ergebenden Unwägbarkeiten (insbesondere hinsichtlich des mit privatrechtlichem Akt auszusprechenden Ausschlusses von der Börsenmitgliedschaft nach § 19 Abs. 1 Z 1 Börsegesetz und der sich daraus für den Beschwerdeführer ergebenden möglichen beruflichen Konsequenzen) auch im vorliegenden Fall geeignet, im Rahmen der somit erforderlichen Abwägung gemäß § 30 Abs. 2 VwGG einen unverhältnismäßigen Nachteil für den Beschwerdeführer aufzuzeigen. Das Antragsvorbringen ist im Hinblick auf die damit aufgezeigten, sich aus der Rechtslage ergebenden Unwägbarkeiten

(insbesondere hinsichtlich des mit privatrechtlichem Akt auszusprechenden Ausschlusses von der Börsenmitgliedschaft nach Paragraph 19, Absatz eins, Ziffer eins, Börsegesetz und der sich daraus für den Beschwerdeführer ergebenden möglichen beruflichen Konsequenzen) auch im vorliegenden Fall geeignet, im Rahmen der somit erforderlichen Abwägung gemäß Paragraph 30, Absatz 2, VwGG einen unverhältnismäßigen Nachteil für den Beschwerdeführer aufzuzeigen.

6. Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Wien, am 7. August 2013

Schlagworte

Darlegung der Gründe für die Gewährung der aufschiebenden Wirkung Begründungspflicht Besondere Rechtsgebiete Strafen Unverhältnismäßiger Nachteil

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2013:AW2013170023.A00

Im RIS seit

21.02.2014

Zuletzt aktualisiert am

03.03.2014

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at